

Rechts-anwälte

Kündigung – was nun? Ein Überblick für Arbeitnehmer

Verbraucherschutzrecht: Die zwei Seiten einer Medaille

Rechts-anwälte

FÜRBETH & Kollegen

SÜDLICHE RINGSTRASSE 10
91126 SCHWABACH
TEL.: (091 22) 69310
FAX: (091 22) 69310
MAIL: info@ra-fuerbeth.de
www.ra-fuerbeth.de

RECHTSANWÄLTE

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

HARALD FÜRBETH
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT, IMMOBILIENRECHT, ERBRECHT, FAMILIENRECHT, VERKEHRSRECHT

SABINE MÜHLING-WECHSLER
INSOLVENZBERATUNG UND INSOLVENZVERWALTUNG, ALLG. ZIVILRECHT, ARBEITSRECHT, SOZIALRECHT

ANDREAS POMPE
ALLG. ZIVILRECHT, ARBEITSRECHT, VERKEHRSRECHT, MIETRECHT, VERSICHERUNGSRECHT

DOROTHEA EHRMANN
STRAFRECHT, VERKEHRSRECHT, ARBEITSRECHT, FAMILIENRECHT, WETTBEWERBSRECHT

EVGENIJA OSWALD
STRAFRECHT, ALLG. ZIVILRECHT, MIET- UND WEG-RECHT, VERKEHRSRECHT, ERBRECHT

Mussbach, Blum & Uhl
Rechtsanwälte

Kanzleigründung 1947

Hans M. Blum *
Dr. Klaus Uhl
Albrecht Schuhmann **
Oliver Blum ***
Christiane Veit
Stella Sundberg
Christiane Böhm

* auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
** auch Fachanwalt für Verkehrsrecht
*** auch Fachanwalt für Familienrecht

91126 Schwabach, Bahnhofstraße 34 ☺
Telefon 0 91 22 / 9 33 95-0, Fax 0 91 22 / 9 33 95-55
E-Mail: kanzlei@blum-uhl.de

Hofmann & Rothenbacher
Rechtsanwälte

Roland Hofmann & Elke Rothenbacher

Rathausgasse 9 · 91126 Schwabach
Telefon 09122-188770 · e-mail: info@hr-kanzlei.de

Hefele · Gruss · Zander · Hildebrandt
RECHTSANWÄLTE

Recht bekommen ist kein Zufall, ...

- **Rechtsanwalt Gerhard Hefele**
Ihr Ansprechpartner für: Familienrecht – Strafrecht – Ordnungswidrigkeitenrecht – Opferschutzrecht – Allgemeines Zivilrecht
- **Rechtsanwalt Franz Gruss**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ihr Ansprechpartner für: Arbeitsrecht – Handels- und Gesellschaftsrecht – Vertragsrecht – Wettbewerbsrecht
- **Rechtsanwältin Evelyn Zander**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Ihre Ansprechpartnerin für: Arbeitsrecht – Verkehrsrecht – Mietrecht – Erbrecht – Forderungsbetreibung
- **Rechtsanwalt Johannes Hildebrandt**
Dipl.-Pädagoge Univ., Fachanwalt für Familienrecht
Ihr Ansprechpartner für: Familienrecht – Jugend- und Jugendhilferecht – Strafrecht – Allgemeines Zivilrecht

... wir sind gerne für Sie da!

Hefele · Gruss · Zander · Hildebrandt
Rechtsanwälte
Wittelsbacherstraße 6
91126 Schwabach
Tel.: 09122 / 92660

www.anwaltskanzlei-hgzh.de

Erhält ein Arbeitnehmer eine Kündigung seines Arbeitgebers, fühlt dieser sich wie vor den Kopf gestoßen. Die folgenden Informationen sollen helfen, einen Überblick zu erhalten:

Der Arbeitnehmer muss sich nach Erhalt der Kündigung bei einer längeren Kündigungsfrist drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Liegen zwischen Zugang der Kündigung und dem tatsächlichen Beendigungszeitpunkt weniger als drei Monate, so muss die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Kündigung erfolgen, um keine Sperre zu riskieren. Die Arbeitslosmeldung muss spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit erfolgen.

Hinsichtlich der Kündigungsarten sind die ordentliche und die außerordentliche Kündigung zu unterscheiden. Die ordentliche Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen Kündigungsfrist. Die gesetzliche Kündigungsfrist steigt mit zunehmender Beschäftigungsdauer an. Die außerordentliche Kündigung, z.B. wegen besonders schwerer Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten, erfolgt meist fristlos.

Lässt sich der Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung vertreten, so muss er dem Vertreter eine Vollmacht erteilen. Legt der Bevollmächtigte keine Vollmachtsurkunde vor, so kann der Arbeitnehmer die Kündigung unverzüglich zurückweisen. Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen und vom Aussteller eigenhändig unterschrieben sein. Will der Arbeitnehmer sich gegen die Kündigung wehren, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung eine Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht erheben. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Kündigung als wirksam. Bezüglich der Kostentragungspflicht besteht im Arbeitsrecht die Besonderheit, dass jede Partei ihre Anwaltskosten selber tragen muss. Daher empfiehlt sich der Abschluss einer Rechtschutzversicherung für das Arbeitsrecht.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Kündigung ist entscheidend, welcher Kündigungsschutz besteht. Das Kündigungsschutzgesetz ist anwendbar, wenn der Arbeitnehmer länger als sechs Monate ohne Unterbrechung beschäftigt war und im Betrieb mehr als zehn Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt sind. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bis zum 31.12.2003 begonnen hat, fallen unter das Kündigungsschutzgesetz, wenn zum 31.12.2003 mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren und immer noch mehr als fünf sog. „Alt Arbeitnehmer“ beschäftigt sind.

Ist das Kündigungsschutzgesetz anwendbar, so kann nur dann wirksam gekündigt werden, wenn personenbedingte (z.B. Krankheit), verhaltensbe-



Harald Furbeth & Andreas Pompe

dingte (z.B. schuldhaftes Verletzung von Vertragspflichten, i.d.R. Abmahnung erforderlich) oder betriebsbedingte Gründe (z.B. Abbau von Arbeitsplätzen) vorliegen. Im jeweiligen Einzelfall kann das Vorliegen der Kündigungsgründe höchst umstritten sein.

Ist das Kündigungsschutzgesetz dagegen nicht anwendbar, so ist der Arbeitnehmer nicht völlig geschützt. Es gelten immer noch die besonderen Kündigungsschutzgründe, z.B. wegen Schwerehinderung, Schwangerschaft, Elternzeit oder Mitgliedschaft im Betriebsrat. Zudem darf die Kündigung nicht treu- oder sittenwidrig sein.

Im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses wird oft die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung vereinbart. Ein gesetzlicher Abfindungsanspruch besteht dagegen nicht. Die Abfindung muss versteuert werden. Sozialabgaben sind aber nicht abzuführen. Bietet der Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag an, ist zu beachten, dass in einem solchen Fall die Agentur für Arbeit hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine Sperre von bis zu zwölf Wochen verhängen kann. In einem solchen Fall bietet sich vor Vertragsschluss die Beratung durch einen Rechtsanwalt an. Durch geeignete Formulierung des Aufhebungsvertrages kann die Sperre unter Umständen vermieden werden.

Text: Rechtsanwalt Andreas Pompe, Kanzlei Furbeth & Kollegen, Schwabach, Foto: oh



Seit Jahren steht das zwischen der EU und den USA geplante Freihandelsabkommen TTIP in der öffentlichen Kritik: eine massive Herabsetzung der hohen Verbraucherschutzrechtlichen Standards in den Mitgliedsstaaten der EU wird vielerorts befürchtet. Innerhalb der EU ist auch die Vereinheitlichung der verschiedenen nationalen Verbraucherrechte ein fortwährend aktuelles Thema. Allein hieran zeigt sich bereits, welche immense Bedeutung dem Schutz der Verbraucher in Politik, Medien und dem alltäglichen Leben zukommt.

Im folgenden Beitrag soll jedoch auch ein anderer Aspekt verbraucherschützender Regelungen eine Rolle spielen. Mit steigendem Umfang und zunehmender Regeldichte haben Vorschriften zum Schutz der Verbraucher gleichermaßen Auswirkungen auf unternehmerische Betätigungen. Dieser Einfluss soll anhand einiger praxisrelevanter Beispiele veranschaulicht werden.

Kleingedrucktes und das „ewige Widerrufsrecht“

Allgemeine Geschäftsbedingungen, umgangssprachlich das „Kleingedruckte“ oder „AGB“, sind aus dem heutigen Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken.

Massengeschäfte wie der Einkauf im Supermarkt oder auch der Abschluss eines Mietvertrages werden durch die Verwendung von AGB vereinfacht und beschleunigt.

Die Festlegung der Vertragsbedingungen im Vorfeld erleichtert damit den Rechtsverkehr im Allgemeinen. Wer mit AGB konfrontiert wird, ist dabei dadurch geschützt, dass Klauseln, die eine unangemessene Benachteiligung für ihn darstellen, im Zweifel unwirksam sind. Auch überraschende Klauseln, mit denen den Umständen nach nicht zu rechnen ist, werden nicht zum Vertragsinhalt.

Typischerweise werden AGB von Unternehmen verwendet, für die sich jedoch enorme Unsicherheiten ergeben können. Die AGB enthalten im Allgemeinen Regelungen zu ihren Gunsten; stellen sie sich im Nachhinein jedoch als unwirksam heraus, können sich nachteilige Auswirkungen in erheblichem Ausmaß ergeben.

Text: Rechtsanwalt Stefan Förster, Kanzlei Förster & Förster in Schwabach / Foto: oh



RA Stefan Förster

Wer die eigenen AGB jedoch regelmäßig auf Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen hin überprüfen lässt, kann sich selbst und im Bezug auf mögliche Streitigkeiten. Verbrauchersicherungen können für den Verbraucher selbst von großem praktischen Nutzen sein, für den Unternehmer allerdings auch eine Risikoquelle darstellen. Im Onlinehandel sowie bei Vertragsschlüssen per E-Mail und Fax beispielsweise hat der Verbraucher vereinfacht ausgedrückt, innerhalb einer gewissen Zeitspanne die Möglichkeit, sich ohne Begründung vom Vertrag wieder zu lösen. Gebrauch der Verbraucher wird in solchen Fällen bis zum Ablauf der Widerrufsfrist darauf geachtet sein, einen Kaufgegenstand zurückzunehmen und den Kaufpreis erstatten zu müssen.

Gleichwohl wird immer wieder auch zu Gunsten der Unternehmer durch den Gesetzgeber regulierend eingegriffen. Ein Dorn im Auge von Banken und Kreditgebern war lange Zeit das seit 2002 mögliche „ewige Widerrufsrecht“: Fehlerhafte oder unterbliebene Widerrufsbelehrungen ließen die Widerrufsfrist nicht anlaufen, und damit theoretisch nie enden. Bereits mit der Gesetzesreform im Jahr 2014 wurde dem ein Ende gesetzt, als die Frist zum Widerruf auf maximal zwölf Monate und 14 Tage begrenzt wurde. Für Darlehen, die zwischen dem 1.9.2002 und dem 10.6.2010 zur Immobilienfinanzierung aufgenommen wurden, wurde gar eine Deadline gesetzt: nach dem 21.6.2016 ist ein Widerruf hier nicht mehr möglich. Sofern betroffene Verbraucher einen Widerruf in Betracht ziehen, besteht in diesem Punkt also dringender Handlungsbedarf, den eigenen Darlehensvertrag auf entsprechende Möglichkeiten hin überprüfen zu lassen.

Fazit:

Präzisierung und Ausbau des Verbraucherschutzrechts sind zu Recht eines der Hauptanliegen des Gesetzgebers. Indem die Anforderungen an unternehmerisches Handeln gesteigert werden, wird schließlich gleichermaßen auch dessen Qualität stetig verbessert. Zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Unternehmens genügt das erforderliche Know-how im eigenen Fachbereich alleine jedoch nicht mehr. Da unser Alltag fortwährend und unaufhaltsam von immer ausdifferenzierteren Regelungen und gerichtlichen Entscheidungen durchdrungen wird, ist für Unternehmer eine begleitende rechtliche Beratung nicht nur in den dargestellten Bereichen der AGB und Widerrufsrechte, sondern bei einer Vielzahl unternehmerischer Vorgänge geboten wie etwa in Fragen der Unternehmensform, Vertragsgestaltung und Personalentscheidung bis hin zu Problemstellungen im Wettbewerbsrecht und bei Marken- und Patentrechten.

Text: Rechtsanwalt Stefan Förster, Kanzlei Förster & Förster in Schwabach / Foto: oh



Siegfried Haumann

Erbrecht Familienrecht Bankrecht

Hermann Sandreuther
Arbeitsrecht Mietrecht Verkehrsunfälle

Reinhardt Zerner
Arbeitsrecht Familienrecht Erbrecht

Dr. Nadine Ruppel
Bank- und Kapitalmarktrecht Gesellschaftsrecht Insolvenzrecht

Sonja Mühlfeld
Familienrecht Allg. Zivilrecht Strafrecht

Hausmann & Sandreuther
RECHTSANWÄLTE

Wenn Sie kompetente Unterstützung brauchen, sind wir gerne für Sie da.

Siegfried Haumann Erbrecht Familienrecht Bankrecht	Hermann Sandreuther Arbeitsrecht Mietrecht Verkehrsunfälle	Reinhardt Zerner Arbeitsrecht Familienrecht Erbrecht	Dr. Nadine Ruppel Bank- und Kapitalmarktrecht Gesellschaftsrecht Insolvenzrecht	Sonja Mühlfeld Familienrecht Allg. Zivilrecht Strafrecht
Fachanwalt f. Erbr. Fachanwalt f. FamR	Fachanwalt f. ArbR Fachanwalt f. MietR u. WohnungseigentumsR	Fachanwalt f. ArbR Fachanwalt f. FamR Fachanwalt f. Erbr	Fachanwältin f. Bank- und KapitalmarkR Fachanwältin f. InsolvenzR	Rechtsanwältin

Rechtsanwälte Hausmann & Sandreuther
Bahnhofstraße 31 · 91126 Schwabach · ☎ (0 91 22) 83 75-0
Fax 83 75 38 · recht@hausmann-sandreuther.de · www.hausmann-sandreuther.de
Bürozeiten: Mo. – Do. 8 bis 18 Uhr durchgehend · Fr. 8 bis 17 Uhr durchgehend

RECHTSANWÄLTE
BESOLD · SCHREINER · WILDE

Rechtsanwälte / Fachanwälte
91126 Schwabach
Penzendorfer Str. 20
Tel. 09122.18020
recht@rae-bsw.de
www.rae-bsw.de

RECHTSANWALTSKANZLEI

Klaus Berger Miet-/WEG-Recht Baurecht Verwaltungsrecht Vertragsgestaltung	§	Anna Soonius Familienrecht Erbrecht Arbeitsrecht Verkehrsrecht	Eisenstraußstraße 4 91126 Schwabach Telefon (091 22) 1 6061 Telefax (091 22) 5226 E-Mail: berger-schiel-rae@t-online.de
---	---	--	---

RECHTSANWALTSKANZLEI

Regina KÖSTER
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Tätigkeitsschwerpunkte:
Ehe- und Familienrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsunfallrecht, Allg. Zivilrecht

Regina Köster, Judengasse 9, 91183 Abenberg
Telefon 0 91 78 / 90 46 42, Telefax 0 91 78 / 9 80 30 44
www.rechtsanwaltskanzlei-koester.de

rechts anwalts kanzlei christian ziermann

Ihr Partner in allen juristischen Bereichen, insbesondere im

- Erbrecht
- Familienrecht
- Verkehrsrecht
- Baurecht
- Allgemeinen Vertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuer-/Steuerstrafrecht
- Wettbewerbsrecht
- Mietrecht

berchingenstraße 10 · 91126 schwabach · fon 09122 6302650
fax 09122 6302655 · www.rechtsanwaltschwabach.de



RECHTSANWÄLTE
FÖRSTER & FÖRSTER

ERFAHREN UND ENGAGIERT

Als moderne, innovative und gleichzeitig auch traditionsbewusste Kanzlei ist unser oberstes Ziel Ihre bestmögliche rechtliche sowie menschliche Betreuung. Wir beraten Unternehmen und Privatpersonen auf sämtlichen Rechtsgebieten.

Gemeinsam begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Recht!

STEFAN E. FÖRSTER RECHTSANWALT	KARSTA BLOB RECHTSANWÄLTIN IiR	MATHIAS HIRSCH RECHTSANWALT P
ULLA C. LANG RECHTSANWÄLTIN P	FERDINAND MANG RECHTSANWALT	PHILIP LILL RECHTSANWALT

SEIT MEHR ALS 40 JAHREN, IN ALLEN FRAGEN DES RECHTS.

KANZLEI SCHWABACH Wendelsteiner Str. 2a · 91126 Schwabach · T. 09122/83 23 -0
Sonderkanzlei HILFLOSSTERN Christoph-Struß-Str. 20 · 91161 Hilpoltstein · T. 09174/959 092 -0

www.foerster-foerster.de